

## **Ordnung für das Studium der Linguistik als Ein-Fach-Bachelorstudiengang, als Erst- und Zweitfach in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, und als Masterstudiengang an der Universität Potsdam**

**Vom 16. Februar 2006**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 16. Februar 2006 folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhalt**

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Abschlussgrade
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Notenskala
- § 12 Abschluss des Studiums, Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### **II. Ein-Fach-Bachelorstudium Linguistik**

- § 14 Zugangsvoraussetzungen
- § 15 Inhalt des Ein-Fach-Bachelorstudiums
- § 16 Leistungsumfang des Ein-Fach Bachelorstudiums
- § 17 Schlüsselqualifikationen
- § 18 Auslandssemester
- § 19 Bachelorarbeit

#### **III. Linguistik als erstes Fach eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums**

- § 20 Zugangsvoraussetzungen
- § 21 Inhalt des Studiums
- § 22 Leistungsumfang des Studiums
- § 23 Bachelorarbeit

#### **IV. Linguistik als zweites Fach eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums**

- § 24 Zugangsvoraussetzungen
- § 25 Inhalt des Studiums
- § 26 Leistungsumfang des Studiums

#### **V. Masterstudium Linguistik**

- § 27 Zugangsvoraussetzungen
- § 28 Inhalt des Studiums
- § 29 Leistungsumfang des Studiums
- § 30 Masterarbeit

#### **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Graduierung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 33 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten

#### **Anlagen:**

- Anl. 1: Beschreibung der Basismodule (BM)
- Anl. 2: Beschreibung der Vertiefungsmodule (VM)
- Anl. 3: Beschreibung der Aufbaumodule (AM) und der Praxismodule
- Anl. 4: Beschreibung der Mastermodule (MM)
- Anl. 5: Studienverlaufspläne für die Bachelorstudiengänge
- Anl. 6: Diploma Supplement

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 Ziele des Studiums**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums der Linguistik an der Universität Potsdam werden den Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus der allgemeinen Sprachwissenschaft vermittelt, die sie auf außeruniversitäre Tätigkeitsfelder vorbereiten sowie zu forschungsbezogenen weiteren Studien befähigen, die die Universität im Rahmen des Masterstudiengangs Linguistik anbietet.

(2) Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach einem dreijährigen Studium. Dadurch wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Linguistik anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Schwerpunkt der Linguistik.

(3) Der Master-Abschluss bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Linguistik in einem zweijährigen auf dem Bachelorstudium aufbauenden forschungsorientierten Studiengang. Dadurch wird festgestellt, ob der Kandidat/ die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Linguistik umfassend beherrscht und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

## § 2 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium der Linguistik ist so organisiert, dass die Grundlagenausbildung mit der im Studiengang Computerlinguistik identisch ist. Die ersten drei Semester stellen eine Orientierungsphase dar, während der die Studierenden unter Anrechenbarkeit aller im Rahmen dieser Ordnung in diesen Semestern zu erwerbenden Leistungspunkte in den Studiengang Computerlinguistik wechseln können.

(2) Das Studium der Linguistik ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(3) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums der Linguistik beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(4) Als Ein-Fach-Bachelorstudiengang gliedert sich das Linguistikstudium wie folgt (LP = Leistungspunkte, s. § 8):

Fachmodule (inklusive Bachelorarbeit)	150 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
<hr/>	
	180 LP

Als Erstfach im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs sind in Linguistik 90 Leistungspunkte zu erwerben, im Zweitfach 60 Leistungspunkte.

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
<hr/>	
	180 LP

(5) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(6) Das Linguistik-Masterstudium gliedert sich wie folgt:

Fachmodule	90 LP
Masterarbeit	30 LP
<hr/>	
	120 LP

(7) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module im Bachelorstudiengang in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan; siehe Anlage 5. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen.

## § 3 Abschlussgrade

(1) Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität

Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Linguistik den Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt als „B.Sc.“ Bei einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist die Abschlussgradbezeichnung ebenfalls „Bachelor of Science“ abgekürzt als „B.Sc.“, sofern Linguistik das Erstfach ist; ansonsten richtet sich die Abschlussgradbezeichnung nach dem ersten Fach.

(2) Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät im Masterstudiengang Linguistik den Grad „Master of Science“ abgekürzt als „M.Sc.“.

## § 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind: *Vorlesungen (V)*,

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

*Pro-/Hauptseminare (S)*,

Proseminare werden im Bachelor- und Hauptseminare im Masterstudium durchgeführt. Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

*Übungen (Ü)*,

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen im Mittelpunkt.

*Kolloquien (K)*,

sie dienen dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referenten. Hier werden z. B. Bachelor- oder Masterarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluss zur Diskussion gestellt.

*Praktika (P)*,

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge wird vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.)
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
4. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen, Zuweisung von Belegpunkten an Studierende, die in die Linguistik-Studiengänge der Universität Potsdam einwechseln, entsprechend dem bisherigen Studienverlauf.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden.

Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## § 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Linguistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 8 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 11,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktsystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer Systems) konform sein.

(4) Um einen Bachelor-Abschluss im Fach Linguistik (Ein-Fach-Bachelorstudiengang) zu erlangen, müssen die Studierenden 180 solcher Leistungspunkte erworben haben. Im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs müssen die Studierenden 90 solcher Leistungspunkte erworben haben, um das Erstfach Linguistik abzuschließen. Für den Abschluss des Zweitfaches sind 60 Leistungspunkte erforderlich. Um einen Master-Abschluss im Fach

Linguistik zu erlangen, müssen die Studierenden 120 solcher Leistungspunkte erworben haben.

(5) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können nur entweder alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Im unten festgelegten Umfang und unter den dort festgelegten Bedingungen können Leistungspunkte auch durch speziell von Dozenten betreute Praktika erworben werden.

## § 9 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen zu beziehen

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistungen schlechter als 4,0, so hat auf Verlangen des Studierenden eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(8) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(9) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(10) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung

## § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden.

(2) Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Linguistik werden den Studierenden jeweils 210 Belegpunkte vergeben. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester werden in einem Zwei-Fach-Bachelorstudium den Studierenden der Linguistik im ersten Fach dafür 120, im zweiten Fach dafür 80 Belegpunkte vergeben. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Masterstudiengang Linguistik werden den Studierenden jeweils 140 Belegpunkte vergeben.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs werden keine Belegpunkte abgezogen, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 5 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen.

(9) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

## § 11 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur weiteren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 12 Abschluss des Studiums, Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle nach dieser Ordnung jeweils erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(3) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller Noten der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller dazu gehörenden Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Linguistik ergibt sich durch die Noten für die Bachelorarbeit, die Note des Faches und die Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:8:1. Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die Note der Bachelorarbeit, die beiden Fachnoten und die Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen, d.h. 1:5:3:1. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich durch die Noten für die Masterarbeit und die Modulnoten im Verhältnis 1:3.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines

Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Ein-Fach-Bachelorstudium Linguistik

### § 14 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

Voraussetzung für das Bachelorstudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

### § 15 Inhalt des Ein-Fach-Bachelorstudiums

(1) Das Studium besteht aus einer Reihe von Modulen aus dem Bereich Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft, Modulen aus einem Wahlpflichtbereich sowie Modulen zu den Schlüsselqualifikationen (siehe § 17).

(2) Als Wahlpflichtbereich gelten Module aus der Informatik bzw. der Grammatik einzelner Sprachen. Die Studierenden müssen sich für einen Wahlpflichtbereich entscheiden und die erforderlichen Leistungspunkte in diesem Bereich erwerben.

(3) Die Linguistik-Module umfassen eine Reihe von aufeinander aufbauenden Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodulen (siehe Anlagen 1-3).

(4) In den Basismodulen erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. theoretischer Linguistik, Computerlinguistik, Psycho- und Neurolinguistik. Vorgesehen sind auch Kurse zu Statistik und Methodenlehre. Darüber hinaus müssen die Studierenden als Versuchspersonen an mindestens 6 experimentellen Untersuchungen des Instituts teilnehmen.

(5) Das Ziel der Vertiefungsmodule ist es, die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und differenzieren. Es werden Gegenstände aus der ganzen Breite des Fachs gelehrt.

(6) In den Aufbaumodulen werden in den Vertiefungsmodulen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten vervollständigt. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit den praktischen Anwendungen der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertraut gemacht werden. Diesem Zweck dienen auch For-

schungs- oder berufsbezogene Praktika (siehe Anlage 3).

### § 16 Leistungsumfang des Ein-Fach-Bachelorstudiums

Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ in Linguistik sind 180 Leistungspunkte erforderlich, die wie folgt verteilt sein müssen:

#### 1. 42 Leistungspunkte aus folgenden Basismodulen:

Abk.	Basismodule	42
BM 1	<b>Grundlagen der Linguistik</b>	<b>15</b>
	Einf. in die Syntax	3
	Einf. in die Phonetik/ Phonologie	3
	Einf. in die Morphologie	3
	Einf. in die Semantik	3
	Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen	3
BM 2	<b>Grundlagen der Computerlinguistik</b>	<b>9</b>
	Einf. in die Computerlinguistik	3
	Korpuslinguistik	3
BM 3	<b>Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>9</b>
	Einf. in die Sprachverarbeitung	3
	Einf. in den Spracherwerb I	3
BM 4	<b>Methodische Grundlagen</b>	<b>9</b>
	Mathematische und logische Grundlagen	3
	Einf. in die Statistik	3
	Empirische Methoden	3

#### 2. 36 Leistungspunkte aus 6 der folgenden 8 Vertiefungsmodulen (jeweils 6 pro Modul) (wobei die Module VM3a und VM3b nicht gleichzeitig gewählt werden können):

Abk.	Vertiefungsmodulen	36
VM 1	Phonetik und Phonologie	6
VM 2	Syntax	6
VM 3a	Sprachtypologie und Sprachvergleich	6
VM 3b	Linguistic Engineering	6
VM 4	Formale Sprachen	6
VM 5	Psycho- und Neurolinguistik	6
VM 6	Semantik	6
VM 7	Pragmatik	6

#### 3. 48 Leistungspunkte aus mindestens drei und höchstens vier der folgenden Aufbaumodulen (jeweils mindestens 12 pro Modul) (wobei AM1 oder AM 2 gewählt werden müssen, und AM3a und AM3b nicht kombiniert werden können):

Abk.	Aufbaumodule	48
AM 1	Phonetik und Phonologie	12
AM 2	Syntax	12
AM 3a	Sprachtypologie und Sprachvergleich	12
AM 3b	Methoden der Computerlinguistik	12
AM 4	Anwendungen der Computerlinguistik	12
AM 5	Psycho- und Neurolinguistik	12
AM 6	Semantik <sup>2</sup>	12
AM 7	Pragmatik	12

12 der erforderlichen 48 Leistungspunkte können durch Forschungs- oder berufsbezogene Praktika erworben werden; siehe Anlage 3.

**4. 12 Leistungspunkte** aus einem Wahlpflichtbereich (entweder Informatik oder Grammatiken einzelner Sprachen).

Im Wahlpflichtbereich Informatik muss die Veranstaltung „Theoretische Informatik II“ belegt werden (6 LP). Empfohlen wird daneben eine Belegung von „Mathematik für Informatiker I“. Die Auswahl der Veranstaltungen für die übrigen Leistungspunkte können die Studierenden nach eigenen Vorstellungen treffen.

Im Wahlpflichtbereich Grammatiken einzelner Sprachen werden Leistungspunkte durch den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen zur Phonologie, Morphologie, Syntax oder Semantik aus Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slawistik, oder durch den erfolgreichen Besuch entsprechend ausgewiesener Lehrveranstaltungen des Instituts für Linguistik erworben.

**5. 30 Leistungspunkte** aus den Modulen zu Schlüsselqualifikationen.

**6. 12 Leistungspunkte** für die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit):

Abk.	Module	LP
BM	Basismodule	42
VM	Vertiefungsmodule	36
AM	Aufbaumodule	48
WPB	Wahlpflichtbereich (Informatik oder Grammatik einzelner Sprachen)	12
SQ	Schlüsselqualifikationen	30
	Bachelorarbeit	12
	<b>insgesamt</b>	<b>180</b>

## § 17 Schlüsselqualifikationen

(1) Die Studierenden müssen insgesamt 30 Leistungspunkte in den Modulen zu den Schlüsselqualifikationen erwerben.

<sup>2</sup> Die Aufbaumodule Semantik und Pragmatik können nur gewählt werden, wenn ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot gewährleistet ist.

Die Schlüsselqualifikationen sind fachintegrativ oder fachübergreifend zu belegen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft.

(3) Die Module zu den Schlüsselqualifikationen sind von den Studierenden frei wählbar. Empfohlen werden Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- Fremdsprachen
- Programmiersprachen
- Datenbankverwaltung
- Projektmanagement/Teamführung
- Erwachsenenbildung/Hochschuldidaktik
- Deutsch als Fremdsprache
- Medienwissenschaft

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag unabhängig von ihren Inhalten auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet.

## § 18 Auslandssemester

Ein Auslandssemester - in der Regel im 5. Semester - wird empfohlen. In einem Auslandssemester sollen die Studierenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) in der Größenordnung von 30 Punkten sammeln, die in Absprache mit der Studienberatung durch den Prüfungsausschuss den jeweiligen Modulen zugeordnet werden oder auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden können.

## § 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der



Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Voraussetzung für die Themenvergabe ist der Nachweis der Teilnahme an 6 experimentellen Untersuchungen im Institut gemäß § 15 Abs. 3. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

### III. Linguistik als erstes Fach eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums

#### § 20 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Bachelorstudium der Linguistik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Able-

gen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

#### § 21 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium besteht aus einer Reihe von aufeinander aufbauenden Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodulen aus dem Bereich Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft.

(2) In den Basismodulen erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. theoretischer Linguistik sowie Psycho- und Neurolinguistik. Vorgesehen sind auch Kurse zu Statistik und Methodenlehre. Darüber hinaus müssen die Studierenden als Versuchspersonen an mindestens 6 experimentellen Untersuchungen des Instituts teilnehmen.

(3) Das Ziel der Vertiefungsmodule ist es, die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und zu differenzieren. Es werden Gegenstände aus der ganzen Breite des Fachs gelehrt.

(4) In den Aufbaumodulen werden in den Vertiefungsmodulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vervollständigt. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit den praktischen Anwendungen der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertraut gemacht werden.

#### § 22 Leistungsumfang des Studiums

Zur Erlangung des Bachelorgrades mit Linguistik als erstem Fach sind 90 Leistungspunkte erforderlich, die wie folgt verteilt sein müssen:

##### 1. 30 Leistungspunkte aus folgenden Basismodulen:

Abk.	Basismodule	30
BM 1	<b>Grundlagen der Linguistik</b>	<b>15</b>
	Einf. in die Syntax	3
	Einf. in die Phonetik/ Phonologie	3
	Einf. in die Morphologie	3
	Einf. in die Semantik	3
	Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen	3
BM 3	<b>Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>9</b>
	Einf. in die Sprachverarbeitung	3
	Einf. in den Spracherwerb I	3
	Einf. in die Neurolinguistik I	3
BM 4	<b>Methodische Grundlagen</b>	<b>6</b>
	Einf. in die Statistik	3
	Empirische Methoden	3

**2.24 Leistungspunkte** aus 4 der folgenden 5 **Vertiefungsmodulen** (jeweils 6 pro Modul):

Abk.	Vertiefungsmodule	24
VM 1	Phonetik und Phonologie	6
VM 2	Syntax	6
VM 5	Psycho- und Neurolinguistik	6
VM 6	Semantik	6
VM 7	Pragmatik	6

**3.24 Leistungspunkte** aus zwei der folgenden **Aufbaumodulen** (jeweils 12 pro Modul):

Abk.	Aufbaumodule	24
AM 1	Phonetik und Phonologie	12
AM 2	Syntax	12
AM 5	Psycho- und Neurolinguistik	12
AM 6	Semantik <sup>3</sup>	12
AM 7	Pragmatik	12

**4.12 Leistungspunkte** für die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

Abk.	Module	LP
BM	Basismodule	30
VM	Vertiefungsmodule	24
AM	Aufbaumodule	24
	<b>Bachelorarbeit</b>	12
	<b>insgesamt</b>	<b>90</b>

**§ 23 Bachelorarbeit**

Die Regelungen zur Bachelorarbeit in Linguistik als erstem Fach eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums entsprechen den Festlegungen in § 19.

**IV. Linguistik als zweites Fach eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums**

**§ 24 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Bachelorstudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

**§ 25 Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium besteht aus einer Reihe von aufeinander aufbauenden Basis-, Vertiefungs- und Aufbaumodulen (siehe Anlagen 1-3) aus dem Bereich Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft.

(2) In den Basismodulen erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. theoretischer Linguistik sowie Psycho- und Neurolinguistik.

(3) Das Ziel der Vertiefungsmodule ist es, die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und zu differenzieren. Es werden Gegenstände aus der ganzen Breite des Fachs gelehrt.

(4) In den Aufbaumodulen werden in den Vertiefungsmodulen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten vervollständigt. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit den praktischen Anwendungen der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertraut gemacht werden.

**§ 26 Leistungsumfang des Studiums**

Zur Erlangung des Bachelorgrades mit Linguistik als zweitem Fach sind 60 Leistungspunkte erforderlich, die wie folgt verteilt sein müssen:

**1.24 Leistungspunkte** aus folgenden **Basismodulen**:

Abk.	Basismodule	24
BM 1	<b>Grundlagen der Linguistik</b>	<b>15</b>
	Einf. in die Syntax	3
	Einf. in die Phonetik/ Phonologie	3
	Einf. in die Morphologie	3
	Einf. in die Semantik	3
	Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen	3
BM 3	<b>Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>9</b>
	Einf. in die Sprachverarbeitung	3
	Einf. in den Spracherwerb I	3
	Einf. in die Neurolinguistik I	3

**2.18 Leistungspunkte** aus 3 der folgenden 4 **Vertiefungsmodulen** (jeweils 6 pro Modul):

Abk.	Vertiefungsmodule	18
VM 1	Phonetik und Phonologie	6
VM 2	Syntax	6
VM 5	Psycho- und Neurolinguistik	6
VM 6	Semantik	6

<sup>3</sup> Die Aufbaumodule Semantik und Pragmatik können nur gewählt werden, wenn ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot garantiert ist.

**3. 18 Leistungspunkte** aus zwei der folgenden **Aufbaumodule** (mindestens 6 pro Modul):

Abk.	Aufbaumodule	18
AM 1	Phonetik und Phonologie	6 - 12
AM 2	Syntax	6 - 12
AM 5	Psycho- und Neurolinguistik	6 - 12
AM 6	Semantik <sup>4</sup>	6 - 12

Abk.	Module	LP
<b>BM</b>	<b>Basismodule</b>	24
VM	<b>Vertiefungsmodule</b>	18
AM	Aufbaumodule	18
	<b>insgesamt</b>	<b>60</b>

**V. Masterstudium Linguistik**

**§ 27 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudien-gang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzu-reichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsver-fahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberin-nen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelor-Abschluss in einem sprachwissenschaft-lichen Fach (Linguistik, Allgemeine/theoretische Linguistik, klinische/Patholinguistik, Computerlin-guistik, einzelsprachliche Linguistik) voraus. Andere Bachelorabschlüsse, bei denen der sprachwissen-schaftliche Anteil des Fachstudiums mehr als 75% beträgt, werden als sprachwissenschaftliche Ab-schlüsse anerkannt.

(3) Unter Nachholauflagen kann die Zulassung zum Masterstudium auch bei Vorliegen eines Bachelor-Abschlusses gewährt werden, bei dem im Fach der sprachwissenschaftliche Anteil über 50 Prozent aber unter 75% liegt. Über Zulassung und Auflagen ent-scheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ~~Zum Masterstudium soll nur zugelassen werden, wer das Bachelorstudium mit gutem Erfolg (Gesamt-note nicht schlechter als 2,3) absolviert hat.~~<sup>5</sup>

(5) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberin-nen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

<sup>4</sup> Das Aufbaumodule Semantik kann nur gewählt werden, wenn ein entsprechendes kontinuierliches Lehrangebot gewährleistet ist.

<sup>5</sup> Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenzulassungs-ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

**§ 28 Inhalt des Masterstudiums**

Das Masterstudium ist forschungsorientiert. In ihm werden aufbauend auf ein Bachelorstudium Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die die Absolventen bzw. Absolventinnen zu wissen-schaftlicher Arbeit in den Bereichen Theoretische Linguistik und Psycho- und Neurolinguistik befä-higen. Im Masterstudium werden sieben Module absolviert, die aus den Bereichen Methoden, Theo-retische Linguistik und Psycho- und Neurolinguistik stammen. Eines der Module wird mit Bezug auf die Abschlussarbeit individuell für den/die Studierenden/Studierende von den Betreuern der Abschlussarbeit in Abstimmung mit dem Prü-fungsausschuss zusammengestellt.

**§ 29 Leistungsumfang und Module des Mas-terstudiums**

Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ sind 120 Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

- a) Masterarbeit (30 Leistungspunkte)
- b) 36 Leistungspunkte aus mindestens zwei Modu-len der Theoretischen Linguistik, wobei in den gewählten Modulen jeweils mindestens 12 Lei-stungspunkte erbracht werden müssen.

Abk.	Module der Theoretischen Linguistik	36
MM 1	Phonologie [Phonetik/Phonologie]	12
MM 2	Syntax [Syntax/Morphologie]	12
MM 3	Semantik/Pragmatik <sup>6</sup>	12

- c) Je 12 Leistungspunkte aus den beiden folgen-den Modulen der Psycho- und Neurolinguistik

Abk.	Module der Psycho- und Neurolinguistik	24
MM 4	Spracherwerb und Sprach-verlust	12
MM 5	Sprachverarbeitung	12

- d) 12 Leistungspunkte müssen im Modul „Metho-den“ erworben werden.

Abk.	Modul	12
MM6	„Methoden“	12

- e) Bezogen auf das Thema der Abschlussarbeit stellen die Betreuer der Arbeit ein Modul mit Lehrveranstaltungen mit 18 Leistungspunkten zusammen.

Abk.	Modul	18
MM 7	„individuelles Modul“	18

<sup>6</sup> Das Modul MM3 kann nur belegt werden, wenn ein ent-sprechendes kontinuierliches Lehrangebot vorliegt.

- f) 12 der nach b) - e) nachzuweisenden 90 Leistungspunkte können durch speziell betreute Forschungspraktika erbracht werden.

Abk.	Module	LP
MM 1-3	<b>Module der Theoretischen Linguistik</b>	36
MM 4-5	<b>Module der Psycho- und Neurolinguistik</b>	24
MM 6	„Methoden“	12
MM 7	„individuelles Modul“	18
	<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>
	<b>insgesamt</b>	<b>120</b>

### § 30 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem ersten Fach des Studiengangs zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 31 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Unbeschadet des § 9 Abs. 10 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

### **§ 33 Archivierung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den von ihr geregelten Studiengängen immatrikuliert werden.

(2) Die Studierenden, die ihr Bachelorstudium Linguistik (Ein-Fach-Bachelorstudiengang) bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung absolvieren wollen. Leistungen, die in Modulen erbracht worden sind, die in dieser Ordnung nicht mehr vorgesehen sind, können vom Prüfungsausschuss auf Antrag Modulen dieser Ordnung zugeordnet werden. Prüfungsrelevante Leistungen können bis höchstens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß der bisherigen Ordnung erbracht werden.

(3) Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisterstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik befindet, kann die Magisterprüfung bis höchstens sechs Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

(4) Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik befindet, kann die Diplomprüfung bis höchstens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Anlagen:**

**Anlage 1: Beschreibung der Basismodule (BM)**

**BM 1 Grundlagen der Linguistik**

<b>BM 1a</b>	<b>Einführung in die Syntax</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Studierenden werden mit den grundlegenden Fragestellungen der Syntax und ihren Methoden vertraut gemacht. Sie erhalten einen Phänomenüberblick, und lernen, diesen mit mindestens einer der aktuellen syntaktischen Theorien zu modellieren.	
<b>Inhalte</b>	Grammatikalität vs. Akzeptabilität; Universalgrammatik; Phrasenstrukturen; Argumentstrukturen; Kasus; Bindung; Bewegung oder alternative Beschreibungen; Kontrolle; Wortstellung.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung mit Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme; auch semesterbegleitend.	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>BM 1b</b>	<b>Einführung Phonetik und Phonologie</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Studierenden werden mit den Grundbegriffen der Phonetik und Phonologie bekannt gemacht.	
<b>Inhalte</b>	Eingeführt werden die grundlegenden phonetischen und phonologischen Konzepte, die für das weitere Studium notwendig sind. Insbesondere handelt es sich um folgende Themen: - Grundlagen der artikulatorischen Phonetik - Grundbegriffe der Phonologie - Theorie der distinktiven Merkmale - Prosodische Hierarchie (Mora, Silbe) - Phonologische Theorien (insb. derivationale Phonologie und OT)	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung mit Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausur oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Hausaufgaben)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>BM 1c</b>	<b>Einführung in die Morphologie</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Studierenden werden mit den grundlegenden Fragestellungen der Morphologie und ihren Methoden vertraut gemacht. Sie erhalten einen Phänomenüberblick, und lernen, diesen mit mindestens einer der aktuellen morphologischen Theorien zu modellieren.	
<b>Inhalte</b>	Grundbegriffe der Morphologie; morphologische Beschreibung des Deutschen oder einer anderen Einzelsprache; morphologische Phänomene im Sprachvergleich. Schnittstelle Phonologie-Morphologie: Schnittstelle Syntax-Morphologie	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung mit Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme; auch semesterbegleitend.	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>BM 1d</b>	<b>Einführung in die Semantik</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Studierenden werden mit den grundlegenden Fragestellungen der Semantik und ihren Methoden vertraut gemacht. Sie erhalten einen Phänomenüberblick, und lernen, diesen mit mindestens einer der aktuellen semantischen Theorien zu modellieren.	
<b>Inhalte</b>	Wortsemantik, Grundfragen der Satzsemantik (extensional)	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung mit Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme; auch semesterbegleitend.	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>BM 1e</b>	<b>Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Präsentation der Forschungsschwerpunkte des Instituts für Studierende im ersten Studienjahr	
<b>Inhalte</b>	Darstellung aktueller Forschungsfragen aus den Bereichen Phonetik, Phonologie, Syntax, Semantik, Sprachverarbeitung, Spracherwerb und Computerlinguistik	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Thesenpapiere zu den einzelnen Sitzungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Note der einzelnen Thesenpapiere	

## BM 2 Grundlagen der Computerlinguistik

<b>BM 2a</b>	<b>Einführung in die Computerlinguistik</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Disziplin Computerlinguistik und Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen.	
<b>Inhalte</b>	Nach einem Gesamtüberblick über das theoretische Interesse und die Anwendungsfelder der Computerlinguistik wird Grundlagenwissen über folgende Bereiche vermittelt: - Automatische Spracherkennung - Endliche Automaten - Parsing-Verfahren: top-down, bottom-up, chart-based	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausur	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Klausurnote	

<b>BM 2b</b>	<b>Korpuslinguistik</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Das Modul vermittelt den Stellenwert von Korpora als einer empirischen Grundlage für linguistische und computerlinguistische Fragestellungen. Die Studierenden lernen praktische Techniken zur Erstellung von und zum Umgang mit linguistisch annotierten Korpora.	
<b>Inhalte</b>	Überblick über Korpusgattungen und verfügbare Korpora; Formate und Werkzeuge zur linguistischen Annotation; Suche auf Korpora; praktischer Umgang mit Korpora; Statistische Korpusanalyse; ausgewählte Beispiele für korpusbasierte Forschungsarbeiten	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausur	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Klausurnote	

<b>BM 2c</b>	<b>Prolog für Linguisten</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Veranstaltung hat das Ziel, Problemstellungen der Syntax und Morphologie natürlicher Sprachen ebenso wie Fragen der automatischen Verarbeitung natürlicher Sprache simultan theoretisch zu begreifen und praktisch umzusetzen. Prolog eignet sich hierfür besonders, da diese Programmiersprache eine einfache Syntax aufweist und zudem kaum Computerkenntnisse voraussetzt. Da das Programmieren in Prolog besser als formales Definieren bzw. Spezifizieren aufgefasst wird, sollen die Studierenden darüber hinaus befähigt werden, einfache induktive Definitionen (was ist ein Term, was ist eine natürliche Zahl?) in Prolog umzusetzen, um sich so an eine formal-korrekte Denkweise zu gewöhnen.	
<b>Inhalte</b>	Fakten und Regeln; Terme vs. Prädikate; Unifikation; Rekursion; Lexikonorganisation; Merkmalsstrukturen; Endliche Automaten in Prolog; Top-Down-Parsing in Prolog	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung + Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Laufende Hausaufgaben + Programmieraufgaben über die Semesterferien	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Bewertung der Programmieraufgaben nach Korrektheit	

### BM 3 Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik

<b>BM 3a</b>	<b>Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>LP 9 6 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Grundlagen von Erklärungsmodellen zur Sprachverarbeitung, zum Spracherwerb und zu Sprachstörungen. Hierbei erwerben die Studierenden fachspezifisches Wissen zur lexikalischen und syntaktischen Verarbeitung, sowie Kenntnisse über Parsingtheorien, Theorien zur Sprachproduktion und über die Analyse von Versprechern bei Sprachgesunden. Es wird außerdem ein Überblick über die Inhalte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Neurolinguistik sowie der Spracherwerbsforschung gegeben.	
<b>Inhalte</b>	Lexikalische Verarbeitung, syntaktische Verarbeitung, Parsingtheorien, Sprachproduktion, Analyse von Versprechern, semantische, phonologische, syntaktische Störungen, Analyse aphasischer Spontansprache Erwerb von Phonologie, Lexikon und Syntax, Analyse kindersprachlicher Äußerungen	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar, Übung	
<b>Organisation</b>	Einführung in die Sprachverarbeitung (3LP), Einführung in Neurolinguistik I (3LP), Einführung in den Spracherwerb I (3LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

### BM 4 Methodische Grundlagen

<b>BM 4a</b>	<b>Mathematische und logische Grundlagen</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vermittlung von Basisinhalten der Mathematik und Logik, die für das Studium der Linguistik und Computerlinguistik besonders relevant sind	
<b>Inhalte</b>	Grundbegriffe der Mengenlehre, Relationen und Funktionen, Grundbegriffe der Graphentheorie, Syntax und Semantik der Aussagenlogik und der Prädikatenlogik 1. Stufe	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung mit Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Übungsaufgaben, Klausur	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Klausurnote	



<b>BM 4b</b>	<b>Einführung in die Statistik</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Es werden grundlegende Kenntnisse in Statistik (deskriptiv und Inferenzstatistik) erworben.	
<b>Inhalte</b>	Statistik I, Testtheoretische Basis	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar, Übung	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Leistungsnachweise</b>	Unbenoteter Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Modulklausur (90 min.) innerhalb der „Einführung in die Statistik“	

<b>BM 4c</b>	<b>Empirische Methoden</b>	<b>LP 3 2 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vermittlung der fundamentalen Methoden und Techniken empirischen Arbeitens in der Linguistik	
<b>Inhalte</b>	Definition von Forschungsproblemen Design von Experimenten, Festlegung der Vorhersagen von Forschungshypothesen Fundamentale Begriffe des Hypothesentestens Geplante vs. post-hoc Vergleiche Single-Subject Designs Nichtparametrische Methoden	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar, Laboraufgaben, Durchführung von Experimenten	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausur, Hausaufgaben, Laboraufgaben	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

**Anlage 2: Beschreibung der Vertiefungsmodule (VM)**

<b>VM 1</b>	<b>Phonologie</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die in BM 1 eingeführten phonologischen Grundkenntnisse werden in diesem Modul erweitert. Dazu werden sowohl theoretisch als auch praktisch orientierte Veranstaltungen gewählt. Die Studierenden werden mit theoretischen Fragestellungen der Phonologie konfrontiert. Die praktisch orientierten Veranstaltungen vermitteln Handwerkszeug, das für experimentelle Evaluation der theoretischen Phonologie genutzt werden kann.	
<b>Inhalte</b>	Eingeführt wird in verschiedene Bereiche der Phonetik und Phonologie. Dazu gehören u.a. theoretisch und praktisch orientierte Seminare. <i>Theoretisch orientiert:</i> - Intonationsphonologie - Verschiedene Seminare zur phonologischen Theorie (OT, derivationelle P., lexikalische P., autosegmentale P.) - Prosodie: Suprasegmentale Phänomene in der gesprochenen Sprache - Kontextsensitive Variation: Koartikulation und Assimilation - Typologisch vergleichende Seminare <i>Praktisch orientiert:</i> - Akustische, artikulatorische und perzeptuelle Phonetik - Experimentelle Phonetik/Phonologie - Menschliche Sprachwahrnehmung/Sprach(re)synthese	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul BM 1	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar	
<b>Organisation</b>	Seminar (3 LP), Seminar (3LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>VM 2</b>	<b>Syntax: Ausgewählte Probleme des Deutschen</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die in BM 1 eingeführten syntaktischen Grundkenntnisse werden in diesem Modul an Hand der detaillierten Betrachtung einer Einzelsprache vertieft. Unter der Perspektive der Anwendung in Patho- und Computerlinguistik wird Deutsch als Modell gewählt. Die Studierenden werden mit den wesentlichen Charakteristika des Deutschen vertraut gemacht, und lernen, diese in die universalgrammatische Perspektive einzuordnen.	
<b>Inhalte</b>	Eingeführt werden die grundlegenden syntaktischen Eigenschaften des Deutschen. Dazu gehören u.a.: - Verbstellungsproblematik - Analyse der Vorfeldbesetzung - Konstituentenstellung im Mittelfeld - Nachfeldbesetzung - Eigenschaften infinitiver Konstruktionen - Kasus - Reflexivpronomina	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul BM 1	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung, Übung	
<b>Organisation</b>	Vorlesung (3 LP) und Übung (3LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>VM 3a</b>	<b>Sprachtypologie und Sprachvergleich</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Auf der Basis der in BM 1 vermittelten Grundkenntnisse in Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik werden die Studierenden mit Ausmaß und Natur der zwischen-sprachlichen Variation in der Grammatik vertraut gemacht.	
<b>Inhalte</b>	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in einer Auswahl der folgenden Themenbereiche: - Phonologische Universalien - Segmentale und/oder prosodische Phonologie im Vergleich - Typologie der Intonationssysteme - Metrische Systeme im Vergleich - Flexions- und Derivationssysteme im Vergleich - Morphologische Universalien - Syntaktische Systeme im Sprachvergleich - Syntaktische Universalien - Morphologische/syntaktische Systeme in Sprachfamilien - Arealtypologische Betrachtung morphologischer und syntaktischer Systeme	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul BM 1	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung, Übungen, Seminare	
<b>Organisation</b>	Vorlesung (3 LP) mit Übung (3 LP) oder Seminare zu 3 LP	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>VM 3b</b>	<b>Linguistic Engineering</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Basierend auf den Grundkenntnissen aus BM 2 macht dieses Modul die Studierenden vertraut mit der Implementierung von computerlinguistischen Algorithmen, mit Formalismen zur Spezifikation von computerlinguistischen Kernressourcen wie Grammatiken und Lexika und mit Methoden und Werkzeugen zur Unterstützung der Ressourcenerstellung	
<b>Inhalte</b>	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in einer Auswahl der folgenden Themenbereiche: Parsing in Prolog; Definite-Clause-Grammatiken; Unifikationsgrammatiken; Constraint-basierte Grammatikformalismen; Organisation von lexikalischer Information; Abstraktionsmittel in der Grammatikspezifikation; Entwicklungs- und Testmethodik; korpusbasierte Ressourcenerstellung	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Module BM 1 und BM 2	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung mit praktischen Rechnerübungen	
<b>Organisation</b>	Vorlesung (3 LP) und Übung (3 LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren und Programmierübungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>VM 4</b>	<b>Computerlinguistik: Formale Sprachen und Automaten-theorie</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die Theorie formaler Sprachen und Automaten ist ein Grundpfeiler der Computerlinguistik und schlägt gleichzeitig eine Brücke zur theoretischen Informatik einerseits und zur Linguistik andererseits. Ziel der Veranstaltung ist, die Studierenden mit den vier grundlegenden Sprachklassen der Chomsky-Hierarchie und mit den wesentlichen Abgeschlossenheits- und Komplexitätsfragen dieser Klassen vertraut zu machen. Darüber hinaus sollen den Studierenden anhand des Prinzips der strukturellen Induktion Einsichten in den Gegenstandsbereich und in die Funktionsweise der einschlägigen Beweise vermittelt werden.	
<b>Inhalte</b>	Formale Grammatiken. Reguläre Sprachen, reguläre Mengen und Typ-3 Sprachen; Pumping-Lemma. Endliche Automaten: Abgeschlossenheitseigenschaften und Äquivalenztransformationen. Reguläre Relationen und endliche Transduktoren. Kontextfreie Grammatiken, kontextfreie Sprachen und ihre Abgeschlossenheitseigenschaften, Chomsky-Normalform; Pumping-Lemma. Kellerautomaten und Kellertransduktoren. Kontextsensitive Grammatiken, kontextsensitive Sprachen und ihre Abgeschlossenheitseigenschaften. Mild-kontextsensitive Sprachen und ihre Grammatikformalismen. Rekursiv-aufzählbare Sprachen, Turing-Maschinen, Halteproblem. Diagonalisierung als Beweisverfahren.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausur	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Klausurnote	

<b>VM 5</b>	<b>Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Dieses Modul vermittelt dem Studierenden weiterführende Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Ansätze in der Sprachverarbeitung. Durch die Betrachtung spezifischer Forschungsinhalte, wird den Studierenden der Anwendungsbezug und die Verknüpfung der in den Grundlagenmodulen erlernten Inhalte deutlich. Dabei können die Studierenden durch die Auswahl aus dem Angebot von Seminaren Schwerpunkte setzen.	
<b>Inhalte</b>	Sprachverarbeitung bei spezifischen syntaktischen, semantischen, lexikalischen oder phonologischen Phänomenen. Vertiefung der Kenntnisse über Methoden zur Datenerhebung in der Sprachverarbeitung.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul BM 3	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar, Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>VM 6</b>	<b>Semantik</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Die in BM 1 eingeführten Grundkenntnisse in der Semantik werden auf Phänomene der intensionalen Semantik angewendet und die semantischen Methoden entsprechend erweitert.	
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird gezeigt, dass die Analyse natürlicher Sprache nicht ohne Intensionalität auskommen kann.</li> <li>- Die semantische Begrifflichkeit und die Werkzeuge werden entsprechend erweitert.</li> <li>- Es werden ausgewählte Phänomene der intensionalen Semantik genauer besprochen (z. B.: Modalverben, Einstellungsprädikate, Konditionale, Fragesätze).</li> </ul>	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	BM 1, BM 4	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar mit Übungen	
<b>Organisation</b>	Seminar mit Übungen (je 3 LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Übungsaufgaben oder Klausur	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gesamtnote der Aufgaben oder Klausur	

<b>VM 7</b>	<b>Pragmatik</b>	<b>LP 6 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vermittlung von Grundkenntnissen der linguistischen Pragmatik und Ansätze zu ihrer Formalisierung für computerlinguistische Methoden	
<b>Inhalte</b>	<p>Grundlagen der Sprechakttheorie                  Grundlagen des Dialogmanagement (turn-taking etc.)                  Ebenen der Textstruktur (referentielle Struktur, rhetorische Struktur, thematische Struktur, etc.)                  Logisch fundierte Modelle der Diskursanalyse für Monolog und Dialog</p>	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandene Module BM 1, BM 2, BM 4	
<b>Lehrmethode</b>	Seminare	
<b>Organisation</b>	2 Seminare (je 3 LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

**Anlage 3: Beschreibung der Aufbaumodule (AM)**

<b>AM 1</b>	<b>Phonologie: Theorien und Modelle</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM1 erworbenen phonologischen Theorie auf der Basis des in VM 1 und VM 3a erworbenen empirischen Wissens Kenntniserwerb der Fakten und Theorien der phonologischen Systeme Erwerb der Kompetenz für experimentelle Arbeit (für die Abschlussarbeit und Arbeit im Einzelstudium)	
<b>Inhalte</b>	Die Studierenden sollen vertieftes Wissen in einer der phonologischen Theorien und Modelle erwerben, sowie zumindest Basiswissen in einem zweiten Modell. Beispiele für solche Modelle sind: Intonationsphonologie, lexikalische Phonologie, autosegmentale Phonologie, derivatio- nelle Phonologie, Optimalitätstheorie, Phonologie der Informationsstruktur, Prosodi- sche Morphologie, Spracherwerb in OT, Sprachperzeptionsmodelle usw. Darüber hinaus sollten sie Erfahrungen in PRAAT erwerben (oder in einem ähnlichen Sprachanalyse-system), sowie transkribieren (IPA, ...) können. Solide phonetische Kenntnisse sind erforderlich.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Module VM 1	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 2</b>	<b>Syntax: Theorien und Modelle</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM 1 erworbenen syntaktischen Theorie auf der Basis des in VM 2 und VM 3a erworbenen empirischen Wissens Kenntniserwerb in zweiter syntaktischer Theorie	
<b>Inhalte</b>	Die Studierenden sollen vertieftest Wissen in einer der syntaktischen Theorien und Modelle erwerben, sowie zumindest Basiswissen in einem zweiten Modell. Beispiele für solche Modelle sind: Transformationsgrammatiken in ihren verschiedenen Ausprägungen (GB-Theorie, Optimalitätstheorie, Minimalistische Theorien), relational orientierte Modelle (LFG, role and reference grammar, u.s.w.) phrasenstrukturelle Modelle (HPSG, etc), kategori- algrammatische Modelle, probabilistische Grammatikformalismen	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul VM 2	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 3a</b>	<b>Sprachtypologie und Sprachvergleich</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Auf der Basis der in VM 1, VM 2 und VM 3a vermittelten Kenntnisse in Phonologie und Syntax werden die Studierenden in AM 3a mit theoretischen Modellen zur Erklärung der zwischensprachlichen Variation in der Grammatik vertraut gemacht.	
<b>Inhalte</b>	Theoretische Modelle zu den folgenden Variationsbereichen: - Phonologische Universalien - Segmentale und/oder prosodische Phonologie im Vergleich - Typologie der Intonationssysteme - Metrische Systeme im Vergleich - Syntaktische Systeme im Sprachvergleich - Syntaktische Universalien - Arealtypologische Betrachtung syntaktischer Systeme	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandene Module VM 1, VM 2, VM 3a	
<b>Lehrmethode</b>	Vorlesung, Übungen, Seminare	
<b>Organisation</b>	Vorlesungen (3 LP) mit Übungen (3 LP), oder Hauptseminare (6 LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 3b</b>	<b>Methoden der Computerlinguistik</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	In Vertiefung der computerlinguistischen Basismodule werden die Studierenden mit den aktuellen Methoden der automatischen Sprachverarbeitung, insbesondere statistischen Verfahren, vertraut gemacht.	
<b>Inhalte</b>	N-gram-Sprachmodellierung, Hidden-Markov-Modelle, Probabilistische kontextfreie Grammatiken, Grammatikinduktion, Statistisches Parsing mit Baumbankgrammatiken, Statistische Maschinelle Übersetzung, Paradigmen des Maschinellen Lernens	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandene Module VM 3b und VM 4	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar und Übung	
<b>Organisation</b>	Seminare und praktische Rechnerübungen	
<b>Leistungsnachweise</b>	Referate und Programmierübungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 4</b>	<b>Anwendungen der Computerlinguistik</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Studierende lernen die wichtigsten industriellen Anwendungen der Computerlinguistik kennen.	
<b>Inhalte</b>	Zentrale Fragestellungen und Lösungsansätze für Aufgaben wie - Automatische Übersetzung - Textgenerierung - Textverstehen, -zusammenfassen - Dialogsysteme	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandene Basisphase und VM 3b und 4, VM 7	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar und Übung	
<b>Leistungsnachweise</b>	Referate und Programmierübungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 5</b>	<b>Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Dieses Modul vermittelt weiterführende Kenntnisse über Theorien, Modelle und empirische Befunde in ausgewählten Bereichen der Psycho- und Neurolinguistik. Dabei können die Studierenden durch die Auswahl aus dem Angebot von Seminaren Schwerpunkte im Bereich der <u>Aphasiologie</u> , der <u>Sprachverarbeitung</u> oder dem <u>Spracherwerb</u> setzen.	
<b>Inhalte</b>	Lexikalische Verarbeitung, syntaktische Verarbeitung, Parsingtheorien, Sprachproduktion, Analyse von Versprechern, semantische, phonologische, syntaktische Störungen, Analyse aphasischer Spontansprache Erwerb von Phonologie, Lexikon und Syntax, Analyse kindersprachlicher Äußerungen	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul BM 3	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar, Übung	
<b>Organisation</b>	Aktuelle Untersuchungen in der Sprachverarbeitung, Anwendung experimenteller Methoden	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 6</b>	<b>Semantik: Theorien und Modelle</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM 1 erworbenen semantischen Theorie auf der Basis des in VM 5 erworbenen empirischen und theoretischen Wissens	
<b>Inhalte</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit formalen Eigenschaften semantischer Theorien, Detailuntersuchungen semantischer Phänomene, Schnittstellen der Semantik zu den anderen Teilgebieten der Grammatik, Schnittstellen der Semantik zu Psycho- und Computerlinguistik	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul VM 5	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>AM 7</b>	<b>Pragmatik</b>	<b>LP 12 4 SWS</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit der in BM 1 erworbenen pragmatischen Theorie auf der Basis des in VM 6 erworbenen empirischen und theoretischen Wissens	
<b>Inhalte</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit formalen Eigenschaften pragmatischer Theorien, Detailuntersuchungen pragmatischer Phänomene, Schnittstellen der Pragmatik zu den anderen Teilgebieten der Grammatik, Schnittstellen der Semantik zu Psycho- und Computerlinguistik	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Bestandenes Modul VM 6	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

### Allgemeine Regeln zum Erwerb von Leistungspunkten durch Praktika

12 der 48 Leistungspunkte aus den Aufbaumodulen können nach § 17 Abs. 3 durch forschungs- oder berufsbezogene Praktika erworben werden. Dabei dürfen innerhalb eines einzelnen Moduls maximal 6 Leistungspunkte so erworben werden. Das Angebot zulässiger Praktika wird in den Vorlesungsverzeichnissen zusammen mit den aktuellen Lehrveranstaltungsangeboten für das jeweilige Semester bekannt gegeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich an den Regelungen in § 9.

**Anlage 4: Mastermodule (MM)**

<b>MM 1</b>	<b>Phonologie/Phonetik</b>	<b>LP 12</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit phonologischen Theorien auf der Basis des in den verschiedenen Bachelormodulen erworbenen theoretischen und empirischen Wissens; theorie-orientierte bzw. problem-orientierte Herangehensweise; Kenntniserwerb der phonetischen Grundlagen	
<b>Inhalte</b>	Es sollen einerseits theoretische Kompetenzen im Rahmen von unterschiedlichen phonologischen Modellen erworben werden, wie derivationelle Phonologie, Optimalitätstheorie usw., und andererseits soll ein sicherer Umgang mit den Daten nachweisbar sein. Die Fähigkeit originelle Daten in einem theoretischen Modell einbetten zu können, und die Wahl eines Modells über alle anderen zu begründen, steht im Mittelpunkt dieses Moduls. Die experimentelle Kompetenz ist erforderlich: Aufbau und Begründung eines Experiments, das die Adäquatheit der gewählten Theorie rechtfertigt: wie gut können die jeweiligen Modelle die einzelsprachlichen oder sprachübergreifenden Daten beschreiben und erklären? Gegenstände der Untersuchungen und Modellaufbau sind segmentale, prosodische und intonatorische Daten, sowie Schnittstellen zwischen Phonologie und anderen Modulen der Linguistik; sicheres Umgehen mit phonetischen Fakten und Theorien.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	(Mindestens) bestandenes Modul BM 1 (Phonologie); (empfohlen) Module VM 1 und AM 1 des Bachelorstudiengangs	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeiten, kleine Projekt- oder Forschungsarbeiten etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>MM 2</b>	<b>Syntax/Morphologie</b>	<b>LP 12</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit syntaktischen und/oder morphologischen Theorien auf der Basis des in den verschiedenen Bachelormodulen erworbenen theoretischen und empirischen Wissens; theorie-orientierte bzw. problem-orientierte Herangehensweise; Kenntniserwerb in zweiter/dritter syntaktischer Theorie bzw. Kenntniserwerb in einer morphologischen Theorie	
<b>Inhalte</b>	Diskutiert werden verschiedene syntaktische bzw. morphologische Modelle unter rein theoretischen Gesichtspunkten (theoretische Adäquatheit: wie gut erfüllen die jeweiligen Modelle wissenschaftstheoretische Adäquatheitskriterien wie z. B. Allgemeinheit, Einfachheit, Natürlichkeit, Eleganz etc.) sowie unter empirischen Gesichtspunkten (deskriptive und explanative Adäquatheit: wie gut können die jeweiligen Modelle die einzelsprachlichen oder sprachübergreifenden Daten beschreiben und erklären?) Die Studierenden sollen gezielt an theoretischen und empirischen Fragestellungen arbeiten. Neben einzelsprachlichen Untersuchungen werden auch sprachübergreifende Untersuchungen angeboten.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	(Mindestens) bestandenes Modul BM 1 (Syntax/Morphologie); (empfohlen) Module VM 2 und AM 2 des Bachelorstudiengangs	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeiten, kleine Projekt- oder Forschungsarbeiten etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	



<b>MM 3</b>	<b>Semantik/Pragmatik</b>	<b>LP 12</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit semantischen und pragmatischen Theorien auf der Basis des in den verschiedenen Bachelormodulen erworbenen theoretischen und empirischen Wissens; theorie-orientierte bzw. problemorientierte Herangehensweise	
<b>Inhalte</b>	Auseinandersetzung mit den aktuellen Fragestellungen der theoretischen Semantik und Pragmatik	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	(Mindestens) bestandenes Modul VM 6 Semantik und VM 7 Pragmatik (empfohlen) Module AM 6 und AM 7 des Bachelorstudiengangs	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeiten, kleine Projekt- oder Forschungsarbeiten etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>MM 4</b>	<b>Spracherwerb und Sprachverlust</b>	<b>LP 12</b>
<b>Ziele</b>	Erarbeitung von weiterführenden Kenntnissen über Modelle und Theorien zum unauffälligen und gestörten Spracherwerb sowie zu erworbenen Sprachstörungen im Erwachsenenalter	
<b>Inhalte</b>	Theoretische Ansätze zum Erwerb und zu Störungen des sprachlichen Wissens bzw. seiner Verarbeitung in den verschiedenen linguistischen Komponenten, z. B. Lexikonerwerb, Syntaxerwerb etc., Spracherwerb bei hirnrorganischen Erkrankungen, Spracherwerb bei genetischen Syndromen; Theoretische Ansätze zu erworbenen Sprachstörungen im Erwachsenenalter, z. B. Störungen der lexikalischen Verarbeitung bei erworbenen Sprachstörungen, Störungen der semantischen Verarbeitung, Agrammatismus, Dyslexie, Dysgraphie, nichtsprachliche Störungen bei Hirnschädigungen	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Lehrmethode</b>	Seminare	
<b>Organisation</b>	Zwei Seminare mit je 6 LP, je nach Angebot ist eine Schwerpunktsetzung im Bereich des Spracherwerbs oder des Sprachverlusts möglich	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeiten, kleine Projekt- oder Forschungsarbeiten etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Note aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>MM 5</b>	<b>Sprachverarbeitung</b>	<b>LP 12</b>
<b>Ziele</b>	Vertiefte Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Fragestellungen zur Sprachverarbeitung	
<b>Inhalte</b>	Die Studierenden sollen vertiefendes Wissen zu einem theoretischen und /oder methodischen Problem der Sprachverarbeitung erwerben. Sie sollen außerdem lernen, Vor- und Nachteile verschiedener Modelle und Methoden der Sprachverarbeitung zu analysieren und zu beurteilen.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Sprachverarbeitungsmodule im Rahmen von AM 5 des Bachelorstudiengangs	
<b>Lehrmethode</b>	Seminar, Übung	
<b>Organisation</b>	Empirische Methoden in der Sprachverarbeitung (6LP), Modellvergleiche in der Sprachverarbeitung (6 LP), aktuelle Untersuchungen in der Sprachverarbeitung (6LP)	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

<b>MM 6</b>	<b>Methoden</b>	<b>LP 12</b>
<b>Ziele</b>	Vermittlung von Kenntnissen in der Auswahl und Anwendung verschiedener formaler Methoden bei der Beantwortung theoretischer Fragestellungen und der Interpretation der Resultate von empirischen Studien	
<b>Inhalte</b>	Anwendung experimenteller und statistischer Techniken für die Hypothesenevaluation in der linguistischen, der psycholinguistischen und der neurolinguistischen Theoriebildung. Beispiele für behandelte Methoden sind Akzeptabilitätsurteile, Magnitude Estimation, korpusbasierte Untersuchungen, Blickbewegungsmessung, EKP, Veränderungsmessungen im Rahmen von Studien zum Spracherwerb und zur Evaluierung sprachtherapeutischer Intervention.	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Statistische Grundkenntnisse	
<b>Lehrmethode</b>	Hauptseminare mit 6 LP	
<b>Organisation</b>	2 Hauptseminare	
<b>Leistungsnachweise</b>	Klausuren oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeiten, kleine Projekt- oder Forschungsarbeiten etc.)	
<b>Prüfungsmodalitäten</b>	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

**Anlage 5: Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Linguistik (Ein-Fach-Studiengang)**

Module	1. Sem.	2. Sem.		3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.		6. Sem.	SWS	LP	
<b>BM 1</b>	Einf. Syntax (3LP) Einf. Phonetik / Phonologie (3LP) Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen (3LP) Einf. Morphologie (3LP)	Einf. Semantik (3LP)	V E R S U C H S P E R S O N E N S T E R U N D E N				A U S L A N D S S E M E S T E R			15	
<b>BM 2</b>	Prolog für Linguisten (3LP)	Einf. Computerlinguistik (3 LP) Korpuslinguistik (3 LP)									9
<b>BM 3</b>	Einf. Sprach-verarbeitung (3LP) Einf. Spracherwerb I (3LP) Einf. Neuro-linguistik I (3LP)										9
<b>BM 4</b>	Mathematische und logische Grundlagen (3LP)	Einf. Statistik (3 LP) Empirische Methoden (3LP)									9
<b>VM</b>		12 LP			24 LP						36
<b>AM</b>						18 LP		18 LP		12 LP	48
<b>WPB</b>						6 LP		6 LP			12
<b>SQ</b>	3 LP	3 LP			6 LP	6 LP		6 LP		6 LP	30
<b>Bachelorarbeit</b>										12 LP	12
<b>SWS</b>											
<b>LP</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			<b>30</b>	<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	

**Studienverlaufsplan für Linguistik als erstes Fach im Zweifach-Bachelorstudiengang**

Module	1. Sem.	2. Sem.		3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
<b>BM 1</b>	Einf. Syntax (3LP) Einf. Phonetik / Phonologie (3LP)	Einf. Semantik (3LP)	V E R S	Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen (3LP) Einf. Morphologie (3LP)					<b>15</b>
<b>BM 3</b>	Einf. Sprachverarbeitung (3LP) Einf. Spracherwerb I (3LP) Einf. Neuro-linguistik I (3LP)		U C H S P						<b>9</b>
<b>BM 4</b>		Einf. Statistik (3 LP) Empirische Methoden (3LP)	E R S O						<b>6</b>
<b>VM</b>		6 LP	N	12 LP	6 LP				<b>24</b>
<b>AM</b>			E		6-12 LP	12-18 LP			<b>24</b>
<b>Bachelorarbeit</b>			N				12 LP		<b>12</b>
			S						
<b>SWS</b>			T.						
<b>LP</b>	<b>15</b>	<b>15</b>		<b>18</b>	<b>12-18</b>	<b>12-18</b>	<b>12</b>		<b>90</b>

**Studienerlaufsplan für Linguistik als zweites Fach im Zwei-Fach-Bachelorstudium**

Module	1. Sem.	2. Sem.		3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP	
<b>BM 1</b>	Einf. Syntax (3LP) Einf. Phonetik / Phonologie (3LP)	Einf. Semantik (3LP)	V E R S U C H S  P E R S O N E N  S T.	Institutsvorlesung: Linguistische Forschungsthemen (3LP) Einf. Morphologie (3LP)					<b>15</b>	
<b>BM 3</b>	Einf. Sprachverarbeitung (3LP) Einf. Spracherwerb I (3LP)			Einf. Neuro-linguistik I (3LP)						<b>9</b>
<b>VM</b>		6 LP			6 LP	6 LP				<b>18</b>
<b>AM</b>						6 LP	12			<b>18</b>
<b>SWS</b>										
<b>LP</b>	<b>12</b>	<b>9</b>		<b>9</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>12</b>		<b>60</b>	



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

## 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

B.Sc.

2.2 Main Field(s) of Study

General and Theoretical Linguistics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Potsdam

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English/German

Certification Date:

---

Chairman examination committee [Name]

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

First degree (3 years) with thesis

#### 3.2 Official Length of Program

3 years

#### 3.3 Access Requirements

General higher education entrance examination (HEEQ) cf. section 8.7; or foreign equivalent. Numerus Clausus 30 students/year (about 1/10 applicants)

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full time

#### 4.2 Program Requirements

#### 4.3 Program Details

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

B.Sc.

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairman of Examination committee [Name]

### 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to Further Study

Access to M.A.-programs

#### 5.2 Professional Status

The B.Sc. programm in linguistics intends to give candidates theoretical and practical skills in linguistics. The optional additional computational linguistics or patholinguistics module as well as soft skills modules guarantee that B.Sc. holders have acquired enough additional (practical) skills to be \*able to find a good employment.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

About the institution [www.ling.uni-potsdam.de](http://www.ling.uni-potsdam.de); for national information sources cf. Sec. 8.

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde / Transcript (B.Sc.)

Certification Date:

---

Chairman of Examination committee [Name]

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).





This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name**

1.2 **First Name**

1.3 **Date, Place, Country of Birth**

1.4 **Student ID Number or Code**

## 2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

**Title conferred (full, abbreviated; in original language)**

M.Sc.

2.2 **Main Field(s) of Study**

General and Theoretical Linguistics

2.3 **Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Universität Potsdam

**Status (Type / Control)**

University / State Institution

2.6 **Institution Administering Studies (in original language)**

[same]

**Status (Type / Control)**

[same/same]

2.7 **Language(s) of Instruction/Examination**

German, English/German

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairman examination committee [Name]

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree (2 years) with thesis

#### **3.2 Official Length of Program**

2 years

#### **3.3 Access Requirements**

General higher education entrance examination (HEEQ) cf. section 8.7; or foreign equivalent. Numerus Clausus 30 students/year (about 1/10 applicants)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full time

#### **4.2 Program Requirements**

#### **4.3 Program Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme cf. Sec. 8.6

#### **4.5 Overall Classification (in original language)**

M.Sc.

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairman of Examination committee [Name]

### **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

#### **5.1 Access to Further Study**

Access to doctoral programs

#### **5.2 Professional Status**

The M.Sc. programm in linguistics intends to give candidates theoretical and practical skills in linguistics that enable them to actively conduct linguistic research.

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

About the institution [www.ling.uni-potsdam.de](http://www.ling.uni-potsdam.de); for national information sources cf. Sec. 8.

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde / Transcript... (M.Sc.)

Certification Date:

---

Chairman of Examination committee [Name]

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).